

Beschluss GR 18.12.2017

Variante 1:

1. Der Bericht der Geschäftsführung zur aktuellen Lage der Flughafen Friedrichshafen GmbH (FFG), die Planung für die Jahre 2018 bis 2022 sowie der voraussichtliche Kapitalbedarf der Gesellschaft für weitere Gesellschafterdarlehen gemäß dem Wirtschaftsplan für die Jahre 2018 ff. in Höhe von bis zu 13,6 Mio. € bis 2020 werden zur Kenntnis genommen. Der hierüber hinausgehende Ansatz zur weiteren Teilentschuldung von rd. 4 Mio. EUR ist grundsätzlich plausibilisiert. Die Stadt Friedrichshafen gewährt die zusätzlichen Finanzmittel zur Finanzierung des alternativ erarbeiteten Finanzkonzepts (vgl. Anlage Sitzungsvorlage) „Höhere Teilentschuldung“.

2. Unter der Annahme, dass die prognostizierten Passagiermengen 2018 bis 2022 tatsächlich erreicht werden, beschließt der Gemeinderat vorbehaltlich einer positiven EU-beihilferechtlichen Prüfung:

a. Die Stadt Friedrichshafen beteiligt sich am Finanzbedarf der FFG in Höhe insgesamt 17,4 Mio. € entsprechend ihrer Beteiligungsquote von 39,38 % mit weiteren Gesellschafterdarlehen in den Jahren 2018 bis 2020 von jeweils bis zu 2.284.000 €.

b. Die Verwaltung wird ermächtigt, in enger Absprache mit dem Landkreis Bodenseekreis unter Beachtung EU-beihilferechtlicher Vorgaben die Eckdaten eines solchen Darlehens festzulegen, Verträge vorzubereiten und abzuschließen sowie ggfs. erforderliche rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigungen einzuholen.

c. Die oben genannten Darlehen der Gesellschafter sowie die der FFG gewährte finanzielle Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken werden im Jahr 2021 voll oder anteilig in Eigenkapital umgewandelt. Dasselbe gilt für früher gewährte Gesellschafterdarlehen (Restvaluta Stadt Friedrichshafen 1,3 Mio. EUR). Die übrigen Gesellschafter werden aufgefordert, sich diesem Vorgehen ebenfalls anzuschließen.

d. Die stillen Beteiligungen der weiteren Gesellschafter sollen 2021 in Darlehen umgewandelt werden.

3. Die weiteren Gesellschafter der FFG werden aufgefordert, sich zur Deckung des Finanzbedarfs der Gesellschaft in Höhe von 17,4 Mio. € entsprechend ihrer bisherigen Beteiligungsquoten zu beteiligen. Die finanzierenden Kreditinstitute werden aufgefordert, ihr bisheriges Engagement mit der Gewährung von Krediten in der bisherigen Höhe fortzusetzen.
4. Das Land Baden-Württemberg wird aufgefordert, neben seinem quotalen Gesellschafterbeitrag zu den vorgenannten Finanzmaßnahmen die notwendigen flugsicherheitsrelevanten Investitionen der FFG, insbesondere den Neubau des Towers, mittels Zuschüssen zu finanzieren.
5. Der Bund wird aufgefordert, die Kosten für die Flugsicherung wie bei den Großflughäfen zu übernehmen, um damit Wettbewerbsverzerrungen zu unterbinden und sich EU-konform zu verhalten.
6. Die Verwaltung wird beauftragt, über die ergriffenen finanziellen Maßnahmen zu berichten.
7. Gesellschafterdarlehen der Stadt Friedrichshafen werden im Doppelhaushalt 2018/2019 mit bis zu 2,3 Mio. EUR in 2018, bis zu 2,3 Mio. EUR in 2019 eingeplant sowie in der mittelfristigen Finanzplanung in Höhe von 2,3 Mio. EUR in 2020 berücksichtigt. Die Verwaltung wird ermächtigt über den Haushaltsansatz 2018 schon vor dem Erlass der Haushaltssatzung zu verfügen.
8. Dieser Beschluss schließt die volle oder anteilige Umwandlung der Gesellschafterdarlehen und der Unterstützung zur Reaktivierung innerdeutscher Flugstrecken im Jahr 2021 in Eigenkapital ein. Der gesetzliche Vertreter der Stadt Friedrichshafen wird insoweit ermächtigt, Änderungen des Gesellschaftsvertrages der FFG zuzustimmen und in der Gesellschafterversammlung entsprechende Erklärungen abzugeben, soweit nicht grundlegende weitere Änderungen des Gesellschaftsvertrages hinzutreten.
9. Die Verwaltung wird ermächtigt, zusammen mit dem Landkreis Bodenseekreis, in Ergänzung der EU-beihilferechtlichen Prüfung den Auftrag für eine rechtsgutachterliche Stellungnahme zu erteilen bzw. durch die FFG erteilen zu lassen. Der außerplanmäßigen Bereitstellung von anteilig bis zu 100.000 € brutto wird zugestimmt. Soweit sich weitere öffentliche Gesellschafter an der Finanzierung des Kapitalbedarfs der FFG beteiligen, sind diese aufzufordern, sich an den verauslagten Kosten für Gutachten und EU-beihilferechtliche Prüfung quotale zu

beteiligen. Die Beauftragung kann durch die FFG erfolgen, der in diesem Fall die anfallenden Kosten innerhalb des beschlossenen Finanzrahmens zu erstatten sind.

10. Dieser Beschluss ersetzt den in seiner Sitzung am 20.11.2017 gefassten Beschluss des Gemeinderates zu Drucksache Nr. 2017 / V 00302.

Bei 18 Ja- und 14 Gegenstimmen.